FÖRDERUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Leistungen	Voraussetzungen	Förderstelle
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung - für die gesamte Dauer - bei behinderten Menschen bis zu 60 Prozent - bei schwerbehinderten Menschen bis zu 80 Prozent	wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist	Arbeitsagentur SGB II-Träger Rehaträger
Eingliederungszuschuss im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung - für bis zu 12 Monate - bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts	wenn Mitarbeiter nach einer bezuschussten Aus- oder Weiterbildung übernommen werden	Arbeitsagentur SGB II-Träger
Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung	bei unter 20 Beschäftigten und einem besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen unter 27 Jahren	Integrationsamt
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung	wenn der Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellt, der für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist und die Behinderung durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen ist	Integrationsamt
Zuschuss für die Probebeschäftigung - für bis zu drei Monate	wenn dadurch die Teilhabe am Arbeitsleben verbessert oder erreicht wird	Arbeitsagentur SGB II-Träger Rehaträger
Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze - Zuschuss oder Darlehen zu Investitionskosten - Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel - Förderhöhe je nach Einzelfall	wenn schwerbehinderte Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über Pflichtquote hinaus eingestellt werden, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen oder, schwerbehinderte Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von 12 Monaten eingestellt werden oder wenn sie auf einen Arbeitsplatz versetzt werden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder eine Kündigung abgewendet wird und sich der Arbeitgeber angemessen an den Kosten beteiligt	Integrationsamt
Eingliederungszuschuss - bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts - bis zu 24 Monate - bis zu 60 Monate für schwerbehinderte Menschen - bis zu 96 Monate für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen über 55 Jahre - nach 12 Monaten Degression um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich - bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten - nicht unter Mindestförderung von 30 Prozent	wenn die Mitarbeiter schwer vermittelbar sind	Arbeitsagentur SGB II-Träger Rehaträger
Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb - bis zu 100 Prozent der Kosten für behinderungsgerechte Ausbildungs- und Arbeitsplätze	wenn es für die dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und der Arbeitgeber nicht nach SGB verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen	Arbeitsagentur SGB II-Träger Rehaträger Integrationsamt.
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen - Zuschüsse und/oder Darlehen - Erst- und Ersatzbeschaffung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung - Wartung, Instandhaltung - Anpassung an technische Weiterentwicklung - Ausbildung im Gebrauch der geförderten Gegenstände - bis zur vollen Kostenübernahme (Rehaträger) - einzelfallabhängig (Integrationsamt)	wenn Arbeitsstätten behinderungsgerecht eingerichtet und unterhalten werden; Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden; behinderungsbedingt notwendige Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden; sonstige Maßnahmen veranlasst werden	Rehaträger Arbeitsstätte: Integrationsamt Arbeitsplatz: örtliche Fürsorgestelle
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen - Förderhöhe und -dauer richten sich nach Einzelfall	wenn überdurchschnittlich hohe Belastungen anfallen, z. B. in Form von Unterstützung oder Betreuung oder zur Abgeltung verminderter Arbeitsleistung, wenn andere Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen oder wenn ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wurde	Minderleistung: Integrationsamt Personelle Unterstützung: örtliche Fürsorgestelle
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)		Rehaträger Integrationsamt

FÖRDERUNGEN FÜR EXISTENZGRÜNDER

Leistungen	Voraussetzungen	Förderstelle
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz - Darlehen oder Zinszuschüsse - Gründungszuschuss - Einstiegsgeld - Coachings - freie Förderungen	wenn Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen; eine fachkundliche Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und dessen Tragfähigkeit bestätigt hat; der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist, die Tätigkeit zweckmäßig ist; die Arbeitslosigkeit beendet wird	örtliche Fürsorgestelle Arbeitsagentur SGB II-Träger